Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 46

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art des Alten. Das kann nach verschiedenen Richtungen erreicht werden: Die Ziersormen sollen sich der praktischen Zweckmäßigkeit unterordnen. Wir sollten wieder erkennen, was für eine Aufgabe der Pilaster, die Säule usw. zu erfüllen haben, wie sie wirken, wie Eisen und Holz sinngemäß gestaltet werden. Hand in Hand geht damit die sinngemäße Ausnützung der Werkzeuge. Was hier die Verbindung zwischen Unterricht und Werkstatt erreichen kann, zeigt am besten die Jürcherschule. Nein zeichnerische Übungen müssen so gestaltet werden, daß sie ihren tieseren Sinn nicht verlieren. Jedes vom Gegenstand und Material losgelöste Zeichnen ist der Todseind jedes guten Geschmackes; es ist das beste Mittel, um die Phantasie zu töten.

Neben den zeichnerischen übungen mag die Borweisung von guten und schlechten Gegenständen eingreisen, durch Besuch von Museen, durch Lichtbilder, durch gewöhnliche Bilder usw. Unsere Borsahren haben Gutes hervorgebracht, aber ja nicht lauter Gutes. Man greise zu den Werken: Die schöne alte Schweiz; die neueste Mappe der Zürcherschule. Aber allzuviele Bilder können auch den Geschmack verbilden. Der Lehrer darf in den Fragen des Geschmackes kein Suchender mehr sein; der Lehrer im Nebenamt ist manchmal den Ansorderungen nicht gewachsen; oft wird ihm die Lehrtätigkeit an der Fortbildungs- und Gewerbeschule geradezu ausgedrängt.

Lehrer Silber in Wil geht mit der Eingabe der Beimatschutvereinigung nicht in allen Teilen einig. Gewiß gibt es Schulen, die gar keinen ober zu wenig Betchenunterricht erteilen. Aber andere leiften recht gutes. So hatte man neben dem Wort des Tadels in der Gingabe auch ein folches der Anerkennung anbringen dürfen. Der Bericht sollte neben dem düstern Schatten auch die schöneren Lichtstellen enthalten. Auch der Lehrer im Rebenamt tann Gutes leiften; er ift mit ben örtlichen Berhältniffen und Bedürfniffen eher verwachsen als ein Wanderlehrer. Voraussetzung ift dabei immer, daß er Berater und sicherer Führer für Berg und Gemut des Schülers wird. Die Eingabe ift insofern in einem ungunftigen Zeitpunkt erfolgt, weil die Werturteile für die ästhetischen Fragen sich heute schroff gegenüberfteben. Die gewerblichen Schulen sind hinsichtlich Fachzeichnen, Freihandzeichnen die Vorbereitungen für die schmückenden Berufe; anderseits hat man das Beftreben, Fachschulen für einzelne Gewerbe und Gebiete zu errichten. In einer Gemeinde, wo Leute mit offenen Augen wohnen, wird eine Geschmackverbildung durch die Schule wohl kaum entstehen. Neben der jährlichen Ausstellung, wo die Handwerter mit der Rritif nicht zurüchalten, fommen ja noch die fantonalen und ichweizerischen Experten, die zum Rechten sehen. Der Wanderlehrer wird nicht in allen Teilen anftelle des ortsanfäßigen Lehrers treten konnen.

So standen sich in dieser wichtigen Unterrichtsfrage zwei verschiedene Auffassungen gegenüber. Der Berichterstatter befam den Eindruck, daß die Verhältnisse nicht durchwegs so schlimm sind, wie man aus der Eingabe der Heimatschieden geste der Ausbildung des gewerblichen und handwerklichen Nachwuchses unsere vollste Ausmerklamsteit. Im Grundgedanken verfolgt die Heimatschutzvereinigung ein gutes Ziel; ja man kann sagen, daß sie mit der Eingade weitere Kreise ausmerksam machte: einerseits auf die Bedürfnisse einer besseren Geschmacksbildung unserer künstigen Handwerker und Gewerbetreibenden, anderseits auf die leider allzu vielen, schlechten Geschmack verratenden Verkaufsgegenstände, Wohnungseinrichtungen, Hausgeräte, Zimmerschmuck usw., wie sie leider land auf und ab noch in Massen zu finden sind. Lichtbildervor-

träge mit Gegenüberstellung von guten und schlechten Beispielen könnten auf diesem Gebiet ebenso die Augen öffnen wie seinerzeit die bekannten Bücher von Schulze: Naumburg.

Der Heimatschutz: Vereinigung St. Gallen kommt das Verdienst zu, eine Frage aufgegriffen und durch aufschlußreichen Lichtbildervortrag vor Augen geführt zu haben, die eben jedermann angeht. Der gute Geschmad muß immer mehr wieder Allgemeingut werden. Ohne einzgehende Belehrung und Erziehung nach dieser Richtung wird das nie zu erreichen sein. Aber nicht der Schule allein darf man die große Aufklärungsarbeit zumuten; jedermann muß an seiner Stelle mithelsen, die Geschmacksereildung aus der Welt zu schaffen.

Uolkswirtschaft.

Pfandbriefgeset. Die ständerätliche Kommission sür die Ausgabe von Pfandbriefen, die in Lugano tagte, hat die erste Lesung des Gesehentwurses beendet. In Abweichung von der Borlage des Bundesrates hat sie die Zahl der sür die Emission von Pfandbriefen ausschließlich zuständigen Zentralinstitute auf zwei sestigeset. Die Pfandbriefe sollen eine Laufzeit von mindestens zwanzig und höchstens fünfzig Jahren erhalten. In den übrigen wichtigen Punkten hat die Kommission den in der Borlage vorgesehenen Lösungen zugestimmt. Indessen wurde das Kapitel über die strafrechtlichen Bestimmungen zur Umarbeitung an das Flnanzdepartement zurückgewiesen. Dieses wird der Kommission zur Beratung in zweiter Lesung einen Entwurf vorlegen, der den inhaltlichen und sormellen Abänderungen, wie sie sich aus den Beratungen der Kommission ergeben haben, Rechnung tragen soll.

Das neue Enteignungsgesetz. Bom 24.—27. Januar tagte in Burich unter bem Borfit von Strauli (Winterthur) und in Anwesenheit von Bundesrat Saberlin bie Rommiffion des Nationalrates für das neue Enteignungs gefet. Sie beschloß Eintreten auf den Entwurf und be riet diesen bis zu den Beftimmungen über den Bollzug-Im großen und gangen murde bem Entwurf zugeftimmt, insbesondere auch seinen Neuerungen gegenüber dem bis herigen Geset. Voraussetzungen und Umfang des Ent eignungsrechts werden im wesentlichen auf Grund bet bisherigen Praxis bestimmt. Die Beftrebungen des Bei matschutes sollen tunlichst gewahrt werden. Dem Grund eigentumer wird das Recht eingeräumt, gegen Planauf nahmen, Ausfteckungen und ähnliche Magnahmen vot bewilligter Enteignung Einsprache zu erheben. Die Ele mente der zu leiftenden Entschädigung werden auf der Grundlage voller Entschädigung für die burch bie Ent eignung verursachten Nachteile naher umschrieben (Bet' taufswert bei Gesamtenteignung, Minderwert des Reft grundftucks bei Teilenteignung, allfälliger persönlicher Schaden, soweit er nach dem gewöhnlichen Lauf bet Dinge vorausgesehen werden fann). Die Möglichfeit bes Naturalersates mit Zustimmung bes Enteigneten und gegebenenfalls der Pfandgläubiger wird ausdrücklich het vorgehoben. Auch die Mieter und Pächter des ent eigneten Grundeigentümers sind für allfällige Nachtelle zu entschädigen. Die Zahl der Schätungskreise und Schätzungstommiffionen foll auf fünf vermindert met den. Für den Fall der Beiterziehung foll der Inftrut tionsrichter bes Bundesgerichts mit Belgug von zwel Mitgliedern einer obern Schätzungskommiffion entscheiben vorbehalten bleibt bie Frage, ob und unter welchen Bot aussetzungen dieser Entscheid an das Bundesgericht mel tergezogen werden tann. — Die Kommiffion wird Laufe des Monats April die Beratung des Entwurfs fortfegen und abschließen.